

6 OBI  
® 2.52 <  
19 (2) J  
DDR  
GBI

QB1 <  
O 26.2.5g  
eis 5L  
S.4.51 S  
7 GBI

F GBI  
3.4. 01  
eis  
J. 2. 52  
GBI

iBI  
9 (2) S.<  
DDR  
> 2. 5 2  
> GBI

GBI  
) 20.2  
eis  
,4.52  
(GBI

## Anordnung über die Gewährung von Schulgeldfreiheit an den Ober- und Zehnklassenschulen.

Vom 26. Februar 1952

§ 1  
Von der Zahlung des Schulgeldes sind ab 1. Januar 1952 alle Schüler der Ober- und Zehnklassenschule befreit, die gemäß den Bestimmungen über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen eine Unterhaltsbeihilfe erhalten.

§ 2  
Von der Zahlung des Schulgeldes können ferner ab 1. Januar 1952 befreit werden:

- a) Schüler der Ober- und Zehnklassenschule mit guten fachlichen Leistungen und gesellschaftlicher Aktivität in der Schule, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten, ohne die Voraussetzungen der Bedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen zu erfüllen, so gelagert sind, daß die Kosten für den Besuch der Oberschule (Zehnklassenschule) eine besonders schwere Belastung darstellen.
- b) Schüler, bei denen der Besuch der Oberschule (Zehnklassenschule) im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt.
- c) Schüler, deren Geschwister gleichzeitig die Oberschule (Zehnklassenschule) besuchen, und zwar zu einem Teilbetrag oder in voller Höhe des Schulgeldes.

§ 3  
(1) In den Fällen des § 2 dieser Anordnung müssen die Erziehungsberechtigten auf hierfür vorgeschriebenen Vordrucken bis zum 15. Mai jeden Jahres begründete Anträge an die Schulleitung der betreffenden Oberschule oder Zehnklassenschule stellen.

(2) Bei Schülern, die erst im September des laufenden Jahres in die 9. Klasse der Oberschule (Zehnklassenschule) eintreten, richten die Erziehungsberechtigten die Anträge gemäß Abs. 1 an die Leitung der zuständigen Grundschule.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 1952 sind die Anträge bis zum 31. März 1952 zu stellen.

(4) Die Schulleitungen reichen die Anträge mit Stellungnahme an die auf Grund der Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen gebildeten Kreiskommissionen zur Prüfung weiter. Über die Vorschläge der Kreiskommissionen entscheiden die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen nach Anhörung der Landeskommissionen.

§ 4  
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Volksbildung  
Wandel  
Minister

## Dritte Durchführungsbestimmung\*) zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen.

Vom 18. Februar 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) wird bestimmt:

§ 1  
Öffentliche Brunnen sind gemeinnützige Brunnen, welche der Deutschen Demokratischen Republik, einem Land, Kreis oder einer Gemeinde gehören oder an denen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 2  
Wasser aus Brunnen der Gewerbebetriebe, in denen Lebens- und Genußmittel hergestellt, verarbeitet oder verkauft werden, ist monatlich einmal nur dann bakteriologisch und chemisch zu untersuchen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1951 zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen — GBl. S. 797), wenn gemäß Ansicht der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder der Zentralstelle für Hygiene nach Art der Brunnenanlage oder der Wasserbeschaffenheit eine solche Untersuchung zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.

§ 3  
(1) Die Verwendung geeigneter Holzarten im Brunnenbau wird insoweit zugelassen, als für die Instandsetzung von Brunnen anderes Material nicht verwendet oder eine einwandfreie Trinkwasserversorgung zur Zeit nur auf diese Weise sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über diese Zulassung trifft das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes nach Anhören der Landes-Handwerkskammer.

(2) Bei Schachtbrunnen darf Holz zum Abdichten der Wände und zur Abdeckung nicht verwendet werden. Wo eine solche Verwendung bei notwendigen Instandsetzungen angetroffen wird, ist die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Instand zu setzenden Brunnen anzustreben.

Berlin, den 18. Februar 1952

Ministerium  
für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

- \*) 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 797).
2. Durchlb. (GBl. 1951 S. 797).

## Berichtigung

Bei der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 152) müssen die Unterschriften auf S. 154 wie folgt lauten:

S taatssekretariat für Materialversorgung I. A.: Binz Hauptabteilungsleiter	Ministerium der Finanzen I. V.: Rump f Staatssekretär
--	--